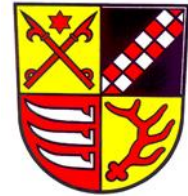


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 3-5 Beschlüsse des Kreistages vom 03.04.2019**
1. Seite 3 Aufstellen von Kreisgrenzschildern/Willkommensschildern
  2. Seite 3 Finanzielle Unterstützung der Kulturfabrik in Fürstenwalde – ausschließlich für Veranstaltungs- und Ausstellungstätigkeiten
  3. Seite 3 Rettungsdienstgebührensatzung 2019
  4. Seite 3 Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2019 zum Kauf einer dritten Straßenbahn vom Typ Artic Tram (siehe KT-Vorlagen 008/2018 und 047/2018) zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Straßenbahnbetrieb
  5. Seite 3 Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
  6. Seite 3 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)
  7. Seite 3 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
  8. Seite 4 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrung verdienter Personen
  9. Seite 4 Förderrichtlinie des Landkreises zur Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten
  10. Seite 4 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree
  11. Seite 4 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe - Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt - im Landkreis Oder-Spree
  12. Seite 4 Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII
  13. Seite 4 Jugendförderplan 2019 bis 2022 – Fortschreibung
  14. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Schulsporthalle der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt
  15. Seite 4 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“
  16. Seite 4 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“
  17. Seite 5 Grundsatzbeschluss über die Teilnahme am Sonderaufruf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum Breitbandausbau von unterversorgten Krankenhäusern und Kliniken im Landkreis Oder-Spree durch Umsetzung einer Infrastrukturmaßnahme [Ausbau eines leistungsfähigen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation [Next Generation Access (NGA)]]
  18. Seite 5 Berufung eines Amtsleiters für das Jugendamt
  19. Seite 5 Berufung eines Amtsleiters für das Umweltamt
  20. Seite 5 Änderung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree
- II.) Seiten 5-7 Rettungsdienstgebührensatzung 2019**
- III.) Seiten 7-10 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)**
- IV.) Seiten 11-12 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrung verdienter Personen**
- V.) Seiten 12-14 Förderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten**

- VI.) *Seiten 15-21* **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulant sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree**
- VII.) *Seiten 21-25* **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe - Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt – im Landkreis Oder-Spree**
- VIII.) *Seiten 25-26* **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**
- IX.) *Seiten 26-27* **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**
- X.) *Seiten 27-30* **Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019**
- XI.) *Seite 30* **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2019**
- XII.) *Seiten 31-32* **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- XIII.) *Seiten 33-34* **Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree**

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde**

- I.) *Seiten 34-38* **Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree**  
1. *Seiten 34-38* **Satzung der Hegegemeinschaft „Fünfeichener Urwald“**
- II.) *Seiten 38-40* **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019**  
**Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 27 und 29 bis 31**  
**Öffentliche Bekanntmachung vom 9. April 2019**

## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 41-42* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**  
1. *Seiten 41-42* **Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2019**
- II.) *Seite 42* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**  
**Bekanntmachung der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 16.05.2019**

## **A. Bekanntmachung des Landkreises**

### **I.) Beschlüsse des Kreistages vom 03.04.2019**

#### **1.) Aufstellen von Kreisgrenzschildern/Willkommensschildern**

*(Beschluss-Nr. 2/Mitglieder KT/29/2019)*

Der Kreistag Oder-Spree beauftragt den Landrat, beginnend im Jahr 2019, an allen Bundesstraßen und an ausgewählten Landesstraßen (insbesondere im Westteil des Kreises) Kreisgrenzschilder aufzustellen.

#### **2.) Finanzielle Unterstützung der Kulturfabrik in Fürstenwalde – ausschließlich für Veranstaltungs- und Ausstellungstätigkeiten**

*(Beschluss-Nr. 4/SPD/CDU/DIE LINKE/B-J-A/FDP/BVFO/29/2019)*

Der Kreistag beschließt, die Kulturfabrik in Fürstenwalde mit einmalig 40.000,00 Euro im Rahmen der Kulturförderung zu unterstützen.

#### **3.) Rettungsdienstgebührensatzung 2019**

*(Beschluss-Nr. 005/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2019.

#### **4.) Gewährung einer Zuwendung an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2019 zum Kauf einer dritten Straßenbahn vom Typ Artic Tram (siehe KT-Vorlagen 008/2018 und 047/2018) zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Straßenbahnbetrieb**

*(Beschluss-Nr. 013/29/2019)*

Der Kreistag beschließt, entsprechend des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung, zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14.12.2017 – Artikel 1, §10, Abs.3 neu –, eine Zuwendung zur Beschaffung einer dritten Straßenbahn in Höhe von 1.228.000,00 € an die Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH im Jahr 2019.

#### **5.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**

*(Beschluss-Nr. 007.1/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2019.

Er bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree. Der Landrat berichtet per 30.6.2019, 30.9.2019 und 31.12.2019 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2019.

*(Beschluss-Nr. 007.2/29/2019)*

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des "Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2019.

#### **6.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)**

*(Beschluss-Nr. 002/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen).

#### **7.) Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

*(Beschluss-Nr. 011/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

8.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrung verdienter Personen

*(Beschluss-Nr. 012/29/2019)*

Der Kreistag beschließt gemäß §§ 3 i. V .m. 26, 28 Abs. 2 Ziffer 8 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der derzeit geltenden Fassung die Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie die Ehrung verdienter Persönlichkeiten ohne finanzielle Auswirkungen.

9.) Förderrichtlinie des Landkreises zur Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten

*(Beschluss-Nr. 009/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die Förderrichtlinie des Landkreises zur Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten/innen.

10.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree

*(Beschluss-Nr. 008.1/29/2019)*

Der Kreistag beschließt mit Gültigkeit ab 01.01.2020 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree.

11.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe – Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt - im Landkreis Oder-Spree

*(Beschluss-Nr. 008.2/29/2019)*

Der Kreistag beschließt mit Gültigkeit ab 01.01.2020 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe – Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt - im Landkreis Oder-Spree.

12.) Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII

*(Beschluss-Nr. 006/29/2019)*

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Oder-Spree als Mandatierender mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII abzuschließen.

13.) Jugendförderplan 2019 bis 2022 - Fortschreibung

*(Beschluss-Nr. 003/29/2019)*

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2019 – 2022 als Bestandteil der Jugendhilfeplanung und als Untersetzung zum Haushaltsplan.

14.) Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Schulsporthalle des Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt

*(Beschluss-Nr. 010/29/2019)*

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Weiterführung der Planung der Sanierung der Schulsporthalle der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt zu beauftragen.

15.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

*(Beschluss-Nr. 017/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

16.) 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

*(Beschluss-Nr. 018/29/2019)*

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

- 17.) Grundsatzbeschluss über die Teilnahme am Sonderauftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum Breitbandausbau von unterversorgten Krankenhäusern und Kliniken im Landkreis Oder-Spree durch Umsetzung einer Infrastrukturmaßnahme [Ausbau eines leistungsfähigen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation [Next Generation Access (NGA)]]

*(Beschluss-Nr. 014/29/2019)*

Der Kreistag bekundet sein grundsätzliches Interesse an der Teilnahme zum Sonderauftrag des BMVI und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung der Antragstellung gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in der Fassung der überarbeiteten Version vom 15.11.2018. Dazu ist in einem ersten Schritt das Markerkundungsverfahren einzuleiten und ein Konzept zur Finanzierung der Eigenanteile zu erarbeiten.

Nach Vorlage und Diskussion der Ergebnisse wird der Kreistag über die weiteren Schritte entscheiden.

- 18.) Berufung eines Amtsleiters für das Jugendamt

*(Beschluss-Nr. 015/29/2019)*

Der Kreistag beschließt, Herrn Phillip Lampert, ab 04.04.2019 als Amtsleiter des Jugendamtes einzusetzen. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt gem. § 31 Abs. 1 TvöD als Führungsposition auf Probe. Bei entsprechender Eignung erfolgt eine unbefristete Umsetzung.

- 19.) Berufung eines Amtsleiters für das Umweltamt

*(Beschluss-Nr. 019/29/2019)*

Der Kreistag beschließt, Herrn Thomas Driebusch, ab 04.04.2019 die Aufgaben des Amtsleiters des Umweltamtes auf Dauer zu übertragen.

- 20.) Änderung der Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree

*(Beschluss-Nr. 016/29/2019)*

Die Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung mit Wirkung zum 01.06.2019 wird beschlossen.

## **II.) Rettungsdienstgebührensatzung 2019**

### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBL.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 03.04.2019 mit Beschluss Nr. 005/2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;

- c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
1. Für die Inanspruchnahme
    - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 607,60 €
    - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 607,60 €
    - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 298,90 €
    - eines Notarztes 367,00 €
    - eines Notarztwagens (NAW) 974,60 €
    - eines Krankentransportwagens (KTW) 160,10 €
    - eines RTW an Stelle eines KTW 160,10 €
  2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
    - je angefangenem Kilometer 0,51 €.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 05.04.2019

Rolf Lindemann  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

**III.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)**

**Richtlinie des Landkreises Oder-Spree  
über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter  
bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen  
und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen)**

**1 Grundlagen**

1.1 Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. In diesem Zusammenhang möchte der Landkreis insbesondere Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltssituation befinden, unterstützen.

1.2 Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Oder - Spree (nachfolgend Landkreis genannt) im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Budget) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Erfüllung von unabweisbaren Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden sowie Ämter des Landkreises (nachfolgend Kommunen genannt).

1.3 Aufgrund der besonderen Auffang- und Ergänzungsfunktion sind Zuweisungen nach dieser Richtlinie gegenüber anderen Finanzierungs- bzw. Förder-instrumenten grundsätzlich subsidiär. Die Antragsteller sind verpflichtet, diese Mittel (z.B. Förderprogramme des Landes und des Bundes) vorrangig für ihre Bedarfslagen einzusetzen.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

1.5 Sollte das Budget im Haushaltsjahr nicht vollständig ausgeschöpft werden bzw. die Realisierung der bewilligten Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht abgeschlossen werden können, so werden die nicht im Haushaltsjahr in Anspruch genommenen Mittel in das Folgejahr übertragen (Haushaltsreste).

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Auf Antrag von Kommunen werden insbesondere unabweisbare investive Maßnahmen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen) sowie wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen gefördert, die der Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge dienen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

1. Schulinfrastruktur
2. frühkindliche Infrastruktur
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. Verkehrsinfrastruktur
5. sonstige Infrastrukturinvestitionen

2.2 Die Förderung ist insbesondere auf Investitionsmaßnahmen gerichtet, die

- a) aufgrund rechtsverbindlicher Auflagen des Bundes, des Landes oder des Landkreises umgesetzt werden müssen
- b) den zu erbringenden Eigenanteil im Rahmen von Förderprogrammen gewährleisten
- c) eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterhaltung oder Instandhaltung nach sich ziehen,
- d) gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie investiven Instandsetzungen dienen
- e) notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen oder
- f) zur Erfüllung der Pflichtaufgaben der Kommune erforderlich sind.

2.3 Darüber hinaus sind dringend notwendige, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig, sofern diese der Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsfürsorge im Rahmen von kommunalen Pflichtaufgaben dienen.

2.4 Im Bereich Brandschutz kann auch die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern gefördert werden.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden, Ämter sowie Verbandsgemeinden des Landkreises (Kommunen).

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Landkreis fördert investive Maßnahmen, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern des Brandschutzes, wenn sie von besonderer Wichtigkeit für die Kommune sind.

4.2 Die Maßnahme ist Bestandteil des Planentwurfs für das Haushaltsjahr oder der mittelfristigen Finanzplanung des beschlossenen Haushaltsplanes des Vorjahres bzw. sie wird Bestandteil des zu beschließenden Haushaltsplanes.

4.3 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Feststellung, dass keine Drittmittel beansprucht werden, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.

4.4 Öffentlich geförderte Verkehrsflächen sind im Anschluss durch die Kommune zu widmen. Bei Gebäudemassnahmen muss der Grund und Boden im Eigentum oder Erbbaurecht der Kommune stehen.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Förderung erfolgt als investive oder nicht investive zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen.

Die beantragte Zuwendung soll in der Regel ein Viertel des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets nicht überschreiten.

5.2 Die Höhe der Förderung bei Fehlbedarfsfinanzierung kann generell bis zu 60 % betragen.

Bei Kommunen, die sich in einer angespannten Haushaltssituation befinden, kann sich die Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 100 % erhöhen.

Kommunen mit einer angespannten Haushaltssituation im Landkreis Oder-Spree können Zuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen erhalten (Festbetragsfinanzierung).

Als Kommunen mit einer angespannten Haushaltssituation im Sinne dieser Richtlinie gelten Kommunen, die trotz sparsamster Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Haushaltsausgleich (Defizit ordentliches Ergebnis, Fehlbetrag aus Vorjahren, Stand der Rücklagen, Zahlungsmittelbestand) mittelfristig darstellen zu können.



5.3 Förderfähig sind alle anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen, die nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen /Auszahlungen gehören:

- a) Aufwendungen /Auszahlungen für Ausstattung, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie,
- b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Planung.
- c) Aufwendungen /Auszahlungen für dringend notwendige, wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen
- d) Auszahlungen für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern des Brandschutzes

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Aufwendungen/Auszahlungen für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltung (Personaleinsatz) und
- b) Aufwendungen/Auszahlungen, die ein anderer Träger als die Kommune zu tragen verpflichtet ist.

5.4 Die Zweckbindungsdauer wird mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie an den Landkreis Oder-Spree, Kommunalaufsicht, Breitscheidstr. 3 c, 15848 Beeskow zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 15.09. des Vorjahres einzureichen.

6.2 Die Beantragung von Zuwendungen beschränkt sich in der Regel auf einen Antrag pro Jahr und Zuwendungsempfänger.

6.3 Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter wird ein Verwaltungsvorschlag durch das Dezernat II erarbeitet. Die Verwaltungsleitung entscheidet, welche Maßnahmen gefördert werden.

6.4 Nach Entscheidung durch die Verwaltungsleitung werden die entsprechenden Zuwendungsbescheide durch das Dezernat V erstellt. Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

6.5 Sollte dem Antragsteller im Einzelfall im Rahmen eines Förderverfahrens (Drittförderungen) letztendlich eine höhere Förderquote gewährt werden, ist dies gegenüber dem Dezernat V unverzüglich anzuzeigen, damit ein Änderungsbescheid erlassen werden kann.

6.6 Verspätet eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, soweit die verfügbaren Mittel (Budget) durch die fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft sind.

## **7 Verfahrensregeln/Verwendungsnachweis**

7.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.2 Die Zuwendung darf mittels Formular Anlage 2 nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

7.3 Gefördert werden auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme. Die Maßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.

7.4 Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.

7.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Fahrzeugen (Ausnahme Bereich Brandschutz) und Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähige Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden konkret im Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.

7.7 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

7.8 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist dem Dezernat V innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck (Anlage 3) zu verwenden.

7.9 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

## **8 Schlussbestimmungen**

8.1 Der Kreistag erhält unmittelbar nach Entscheidung der Verwaltungsleitung über die zu fördernden Maßnahmen eine entsprechende Information. Über weitere Bewilligungen und die Inanspruchnahme der Zuweisungen wird mit den Informationen über die voraussichtliche Erfüllung des Haushaltsplanes und im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss informiert.

8.2 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

8.3 Der Landrat wird ermächtigt, für die Beantragung und Abrechnung der Zuweisungen ein digitales Verfahren einzuführen.

## **9 Inkrafttreten**

9.1 Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 05.04.2019

Rolf Lindemann  
Landrat

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung von unabweisbaren Investitionen und wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen (Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 08.04.2019

Lindemann  
Landrat

**IV.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrung verdienter Personen****Richtlinie des Landkreises Oder-Spree  
über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die  
Ehrung verdienter Personen**

Auf Grund der §§ 3 i. V. m. 26, 28 Abs. 2 Ziffer 8 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1 Personenkreis**

Der Landkreis Oder-Spree kann lebende Personen, die sich im Besonderen um das Wohl und die Entwicklung des Landkreises Oder-Spree verdient gemacht und/oder zur Mehrung des Ansehens des Landkreises Oder-Spree beigetragen haben, öffentlich ehren oder langjährige, ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend würdigen.

**§ 2 Ehrungen/Würdigungen**

(1) Für besondere Leistungen und Verdienste um den Landkreis Oder-Spree können Personen wie folgt geehrt werden:  
a) durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,  
b) durch Ehrung als verdiente Persönlichkeit.

**§ 3 Ehrenbürgerrecht**

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Landkreis Oder-Spree verleiht. An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen, die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Personen müssen dem Landkreis Oder-Spree insbesondere auch überregional zu Ehren gereichen.

(2) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Landrat, die Fraktionen des Kreistages und Dritte. Der Vorschlag ist schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung, dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(3) Gemäß § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Oder-Spree i. V. m. § 26 Abs. 3 BbgKVerf entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

(4) Den zu Ehrenden werden in einem festlichen Rahmen, eine vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Ehrenurkunde bzw. eine Ehrenmedaille überreicht.

**§ 4 Verdiente Persönlichkeiten**

(1) Besondere Leistungen und Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung des Landkreises Oder-Spree auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet werden durch die Ehrung als „Verdiente Persönlichkeit“ gewürdigt.

(2) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Landrat und die Fraktionen des Kreistages. Die Vorschläge für das laufende Kalenderjahr sind schriftlich bis zum 31.08. eines jeden Jahres mit einer ausführlichen Begründung dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(3) Für die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten wird ein Gremium gebildet, dem der Landrat, der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages angehören. Das Gremium kann aus den eingereichten Vorschlägen jährlich zum 31.08. eine Persönlichkeit zur Ehrung bestimmen.

(4) Den zu Ehrenden werden in einem festlichen Rahmen eine vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Ehrenurkunde überreicht.

**5 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Ehrung verdienter Personen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

<b>V.) Förderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten</b>
---

### **Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten im Landkreises Oder-Spree**

#### **1. Zweck der Beihilfe**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2019/20, jährlich für bis zu 10 Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Oder-Spree ärztlich tätig werden, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.

Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree aufzunehmen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Oder-Spree auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen**

Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer europäischen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO vorlegen können (nach 6 Semestern im Modellstudiengang Medizin).

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind mit dem Beihilfegeber zu vereinbaren.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, eine Pflichtfamulatur in einer medizinischen Einrichtung des Landkreis Oder-Spree zu absolvieren. Kosten die im Zusammenhang mit der Pflichtfamulatur entstehen (z. B. Unterbringung) können als Zuschuss beantragt werden – eine Gewährung wird im Einzelfall entschieden, ein Rechtsanspruch auf diese Zusatzleistung besteht nicht.

Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Approbation müssen die Beihilfeempfänger innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Oder-Spree ärztlich tätig werden.

Die ärztliche Tätigkeit umfasst:

- ✓ eine Tätigkeit in einem kommunal getragenen Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree
- ✓ eine Tätigkeit in einer Vertragsarztpraxis oder einen Medizinischen
- ✓ Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree

- ✓ oder eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree.

Die ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landkreises ist für mindestens 3,5 Jahre auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

Wenn keine ärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis Oder-Spree zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines Stellenplanes, den Beihilfeempfänger im Gesundheitsamt des Landkreises als Arzt/ Ärztin zu beschäftigen.

### **3. Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe**

Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt und beträgt 550,- Euro monatlich.

Die Studienbeihilfe wird bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 6 Jahre.

### **4. Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Beihilfeempfänger**

Die Beihilfeempfänger haben gegenüber dem Landkreis Oder-Spree die folgenden Nachweispflichten:

- ✓ Während des Studiums haben die Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Originalimmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Studium ordnungsgemäß absolviert haben.
- ✓ Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfeempfänger jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.
- ✓ Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Beihilfeempfänger durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Beihilfeempfänger haben für die Dauer der dreieinhalbjährigen Bindung jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Oder-Spree besteht.
- ✓ Die Beihilfeempfänger haben weiterhin alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken könnten, unverzüglich dem Landkreis Oder-Spree schriftlich mitzuteilen.

### **5. Rückzahlung der Studienbeihilfe**

Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn die Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbrechen oder vom Medizinstudium ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Beihilfeempfänger die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten beginnen. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Beihilfeempfänger ihre Pflichten nach § 2 Absatz 2 oder § 2 Absatz 3 nicht erfüllen. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 nur anteilig erfüllt werden, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/ (Anzahl der geförderten Monate) zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Beihilfeempfänger ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht nachgekommen sind.

Über die Aussetzung / Niederschlagung / Reduzierung einer Rückforderung entscheidet im Härtefall die Arbeitsgruppe nach § 8.

Sofern eine Rückzahlung besteht, ist die zurückzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen aktuellen Euribor jährlich zu verzinsen.

### **6. Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe**

Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie die Beihilfeempfänger ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllen, jedoch maximal für 6 Monate. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z.B. Krankheit etc.) ausgesetzt.

### **7. Antragstellung**

Die Studienbeihilfe ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree formlos schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ Lebenslauf
- ✓ Abiturzeugnis
- ✓ aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- ✓ Verpflichtungserklärung

Vor Auszahlungsbeginn ist folgende Unterlage vorzulegen:

- ✓ eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung

## **8. Entscheidung über die Anträge**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die vom Landrat des Landkreises Oder-Spree berufen wird.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.

Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, ist die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder das Prüfungsergebnis der Module der Semester 1-6 im Modellstudiengang maßgebend.

## **9. Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

## **10. Inkrafttreten, Befristung**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 05.04.2019

Rolf Lindemann  
Landrat

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

**VI.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree****Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung ambulanter sozialer Dienste  
im Landkreis Oder-Spree****I. Allgemeine Förderungsgrundsätze****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben auf Grundlage von § 1 i. V. m. § 17 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anlehnung an §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer und gesundheitsfürsorgender Dienste.

Ziel der Förderung ist der Aufbau und Erhalt einer ganzheitlichen, bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur mit sozialhilfeeergänzenden und sozialhilfeersetzenden Leistungen im Landkreis Oder-Spree. Gefördert werden nach dieser Richtlinie insbesondere solche Dienste und Angebote, die ergänzend und flankierend zu den allgemeinen Sozialleistungen auf die ganzheitliche Beratung von Menschen mit persönlichen Problemlagen und die aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen und auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung ausgerichtet sind.

Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfedankens orientieren und an deren Durchführung der örtliche Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- Träger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Selbsthilfegruppen und anerkannte Selbsthilfekontaktstellen

**4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zu fördernde Maßnahmen im Landkreis Oder-Spree einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen und den Einwohnern des Landkreises zugutekommen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit dem Sozialamt des Landkreises Oder-Spree abgestimmt sein.

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander angehalten.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend.

Erlaubt die Art des Dienstes oder Angebotes die Erhebung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes, so ist dieses vom Zuwendungsempfänger in angemessener Höhe zu erheben.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie die Vorschriften des Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Ebenfalls zu beachten sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), welche grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung  
5.2 Finanzierungsart: Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung  
5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss  
5.4 Bemessungsgrundlage/ Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personal- und Sachausgaben des Angebotes, die im Zusammenhang mit den unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen entstehen. Die Ausgaben müssen zur Umsetzung des Maßnahmeinhaltes notwendig und angemessen sein.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen.

Die Zuwendung kann bis zu 95 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen für Personalausgaben:

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestanden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Oder-Spree in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden TVöD als Obergrenze.

Zuwendungen für Sachausgaben:

Zuwendungsfähige Sachausgaben können in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden. Abweichend hiervon ist in den Förderbereichen 2.4.3 und 2.4.4 eine alleinige Sachkostenförderung möglich.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere eine angemessene Miete, Mietnebenkosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen und Gemeinkosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind. Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten innerhalb der Sachausgaben anerkannt werden.

Investitionskosten und kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

Weitere Regelungen können im Einzelfall im Zuwendungsbescheid oder ergänzenden Hinweisblättern aufgeführt werden.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Oder-Spree.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind für das Bewilligungsjahr unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres an den Landkreis Oder-Spree/ Sozialamt zu richten.

Mit der Beantragung hat der Antragsteller Eigenmittel und alle mit Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und Mittel Dritter anzugeben.

Der einzureichende Antrag muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- ein ausgefülltes Antragsformular
- Darstellung der Inhalte der beantragten Förderung (Konzept/Projektbeschreibung)
- Finanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen/Eigenanteile sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Leistungen Dritter)



Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Registerauszug
- aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Antragstellers
- ggf. weitere Unterlagen/Erläuterungen

Mit der Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Oder-Spree.

## **6.2 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidungen des Landkreises Oder-Spree ergeben auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Zuwendung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an den Antragsteller.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde/der Landkreis Oder-Spree einen ablehnenden Bescheid.

## **6.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den entsprechenden Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel quartalsweise ohne Mittelanforderung.

## **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend zu den Festlegungen in Nummer 6 (ANBest-P) jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit dem Landkreis Oder-Spree oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

## **6.5 Widerruf, Erstattung**

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49a VwVfG.

## **6.6 Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Im Übrigen gelten die Mitteilungspflichten entsprechend ANBest-P Nr. 5.

## **7. Erfolgskontrolle/ Evaluation**

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis Oder-Spree daraufhin untersucht, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

## **8. Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 31.12.2019 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree“ mit Beschluss-Nr. 23/3/04 vom 23. März 2004 und die „Grundstruktur und Maßstäbe für geförderte ambulante soziale Dienste freier Träger“ mit Beschluss-Nr. 49/20/01 vom 18.09.2001 mit letztmaligen Beschluss zur Fortschreibung mit Beschluss-Nr. 32/3/04 vom 23. März 2004 außer Kraft.

Beeskow, den 11.04.2019

Rolf Lindemann  
Landrat

## **II. Förderbereiche**

### **2.1 Allgemeine soziale Beratung und Betreuung**

#### **2.1.1 BeratungsCenter/ Kontaktstellen für sozial benachteiligte Menschen**

Die trägerneutrale(n) Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstelle(n) bieten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit sozialen, finanziellen und familiären Problemen an. Qualifizierte Beraterinnen und Berater informieren unter anderem bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, Fragen zur Sozialhilfe, wirtschaftlichen Notlagen, beraten und begleiten bei drohender Wohnungslosigkeit, bei Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit, bei Altenhilfe und Pflege betreffenden Fragen. Sie unterstützen bei der Beantragung gesetzlicher Leistungen und der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen. Sie kooperieren mit und vermitteln zu anderen (Fach)Beratungsstellen, materiellen Hilfestellen, Selbsthilfegruppen und anderen Trägern von sozialflankierenden Diensten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 180.000 EUR

#### **2.1.2 Schuldnerberatungsstellen**

Zur Überwindung und Verhütung von Hilfebedürftigkeit im Landkreis Oder-Spree können gemäß § 11 Absatz 5 SGB XII sowie § 16a SGB II Schuldnerberatungsstellen gefördert werden. Die Schuldnerberatung als sozialflankierende Maßnahme soll als Anlaufstelle allen Personen dienen, die mit ihren zu leistenden Zahlungen im Rückstand sind und keinen Ausweg mehr finden, diese Situation mit Hilfe der Unterstützung selbst zu bewältigen.

Um eine Zuwendung nach dieser Richtlinie zu erhalten, müssen die Angebote den Vorgaben für die Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Oder-Spree entsprechen und auf Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption der Einrichtung arbeiten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 200.000 EUR (inklusive weiterzuleitender Mittel)

## **2.2 Zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen**

### **2.2.1 Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung/ Familienentlastende Dienste**

Gefördert werden vorwiegend entlastende und aktivierende Betreuung von Personen der Zielgruppe und deren Angehörigen (flankierend und nachrangig zu den Aufgaben der Gesundheits- und Sozialleistungsträger) zum Ausgleich gesundheitlicher und sozialer Nachteile durch Unterstützung der Familien bei der Betreuung und Freizeitgestaltung ihrer behinderten Angehörigen (in häuslicher Umgebung oder in Einrichtungen des Dienstes) und der Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Darüber hinaus können auch niedrighschwellige Kontakt- und/ oder Betreuungsangebote zur Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter Menschen und deren Angehöriger sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung gefördert werden.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 100.000 EUR

### **2.2.2 Angebote für Senioren und Menschen mit Pflegebedarf**

Gefördert werden Beratungs- und Betreuungsangebote für ältere und pflegebedürftige sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen und deren Angehörigen.

Ziel der Förderung ist die problembezogene Orientierung in den Versorgungsstrukturen des gesundheitlichen und sozialen Bereiches (z. B. über Angebote, Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe) im jeweiligen Einzugsgebiet mit dem Ziel, durch Empfehlung geeigneter ambulanter Angebote für ältere Hilfesuchende bzw. pflegebedürftige Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben im häuslichen Lebensumfeld zu ermöglichen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 220.000 EUR

### **2.2.3 Frauenhäuser**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ergänzend zur Landesförderung Zuwendungen zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Ziel der Förderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch

- die Sicherung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote sowie
- die Erhaltung und die Entwicklung von Strukturen entsprechend dem Bedarf

Die Angebote müssen den Qualitätskriterien und Vorgaben des Landkreises und des Landesamtes für Soziales und Versorgung („Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder“) entsprechen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 140.000 EUR (inklusive weiterzuleitender Mittel)

## **2.3 Niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/Alltagsunterstützende Angebote nach §§ 45c und 45d SGB XI**

Niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/ Alltagsunterstützende Angebote gemäß §§ 45c, 45d Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) können nach dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten.

Im Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg erfolgt die Förderung entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrighschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.

Die Förderung dieser Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen und Schulungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie notwendige Personal- und Sachkosten zu finanzieren, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung verbunden sind.

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 140.000 EUR (inklusive weiterzuleitender Mittel)

## **2.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt, Strukturen der Selbsthilfe**

### **2.4.1 Ehrenamtszentren/ Betreuungsangebote ehrenamtlicher Strukturen**

Die Förderung von Ehrenamtszentren soll freiwilliges und ehrenamtliches Engagements für aktivierende und unterstützende Betreuung von Personen aller Zielgruppen nach dieser Richtlinie durch bspw.:

- trägerneutrale Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Menschen, die sich

freiwillig engagieren

- Unterstützung, Beratung und Information von Organisationen, Einrichtungen und Initiativen
- Entwicklung und Förderung einer Anerkennungskultur für freiwilliges Engagement
- gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung im Versorgungsraum unterstützen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 120.000 EUR

#### 2.4.2 Selbsthilfekontaktstellen

Selbsthilfekontaktstellen sind professionell arbeitende Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Sie sollen dem Einzelnen helfen, Gleichgesinnte zu finden, die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander koordinieren, sie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen und ggf. entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 100.000 EUR

#### 2.4.3 Begegnungsstätten für Senioren und Menschen mit Behinderung

Die Förderung soll vorwiegend Angeboten der aktivierenden Betreuung von Personen der Zielgruppe(n) zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z. B. durch Begegnung und Austausch, organisieren sportlicher, kultureller und politischer Betätigung, allgemeine Freizeitgestaltung, gesellige Veranstaltungen, Bildungs- und Aufklärungsveranstaltungen, Ausflüge) dienen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 35.000 EUR

#### 2.4.4 Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter

Die Förderung der Hospizarbeit soll darauf ausgerichtet sein, die Lebensqualität sterbender Menschen zu verbessern. Hierbei steht die Betreuung im Haushalt oder in der Familie im Vordergrund mit dem Ziel, sterbenden Menschen ein möglichst würdevolles und selbstbestimmtes Leben in der noch verbleibenden Zeit zu ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/-innen zu gewinnen und zu qualifizieren. Die Gewinnung neuer ehrenamtlich Tätiger und die Qualifizierung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter werden vom Landkreis gefördert.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 10.000 EUR

### 2.5 Sondermaßnahmen und Projekte

Gefördert werden können zeitlich befristete und/ oder sozialräumlich orientierte innovative Maßnahmen für Zielgruppen, die in Folge ihrer Lebenssituation einen besonderen Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung bedürfen und die nicht in den Förderbereichen 2.1 bis 2.4 erfasst sind.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: je nach Notwendigkeit des Förderfalls/Einzelfallentscheidung  
insgesamt bis zu 75.000 EUR

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.04.2019

Lindemann  
Landrat

<b>VII.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe – Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt – im Landkreis Oder-Spree</b>
---

**R i c h t l i n i e**  
**über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich**  
**Psychiatrie und Suchthilfe**  
**Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt**  
**im Landkreis Oder-Spree**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gem. § 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Hilfsangeboten für Menschen mit einer psychischen und/ oder einer Suchterkrankung sowie davon bedrohte Menschen und deren Angehörige für die unter 2. beschriebenen Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere:

- ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS)
- Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)
- sonstige Angebote zur Beratung, Begleitung/ Begegnung und Tagesstrukturierung für Menschen mit einer psychischen und/ oder einer Suchterkrankung.

Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen

- zum Anschub und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der gemeindepsychiatrischen Struktur,
- zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie können sein:

- Träger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, deren Mitglieder und ihnen angeschlossene gemeinnützige Organisationen, sowie
- sonstige rechtsfähige gemeinnützige und freie Träger, die Aufgaben erfüllen, welche im Interesse der Landkreises Oder-Spree liegen.

**4. Allg. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zu fördernde Maßnahmen im Landkreis Oder-Spree einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen und den Einwohnern des Landkreises zugutekommen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen nach Inhalt, fachlicher Ausrichtung, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree abgestimmt sein.

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander sowie mit entsprechenden Fachdiensten des Landkreises angehalten.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachlichen Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Bei Zuwendungen im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Brandenburg, des Bundes, der Europäischen Union (EU) oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber Beachtung.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie die Vorschriften des Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Ebenfalls zu beachten sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest), welche grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/ Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personal- und Sachausgaben des Angebotes, die im Zusammenhang mit den unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen entstehen. Die Ausgaben müssen zur Umsetzung des Maßnahmeninhaltes notwendig und angemessen sein.

Die Zuwendung kann bis zu 95 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen für Personalausgaben:

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Oder-Spree in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden TVöD als Obergrenze.

Zuwendungen für Sachausgaben:

Zuwendungsfähige Sachausgaben können in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere eine angemessene Miete, Mietnebenkosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen und Gemeinkosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind. Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten innerhalb der Sachausgaben anerkannt werden.

Investitionskosten und kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

Weitere Regelungen können im Einzelfall im Zuwendungsbescheid und/oder ergänzenden Hinweisblättern aufgeführt werden.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Oder-Spree.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind für das Bewilligungsjahr unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres an den Landkreis Oder-Spree/ Gesundheitsamt zu richten.

Mit der Beantragung hat der Antragsteller Eigenmittel und alle mit Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und Mittel Dritter anzugeben.

Der einzureichende Antrag muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- ein ausgefülltes Antragsformular
- Darstellung der Inhalte der beantragten Förderung (Konzept/Projektbeschreibung, fachlicher Ansatz)
- Finanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen/Eigenanteile sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Leistungen Dritter)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Registerauszug
- ggf. aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachterteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Antragstellers
- ggf. weitere Unterlagen/Erläuterungen

## **6.2 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidungen des Landkreises Oder-Spree ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Zuwendung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an den Antragsteller.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde/ der Landkreis Oder-Spree einen ablehnenden Bescheid.

## **6.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den entsprechenden Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel quartalsweise ohne Mittelanforderung.

## **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend zu den Festlegungen in Nummer 6 (ANBest-P) jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit dem Landkreis Oder-Spree oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

## **6.5 Widerruf, Erstattung**

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49a VwVfG.

### **6.6 Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Im Übrigen gelten die Mitteilungspflichten entsprechend ANBest-P Nr. 5.

### **7. Erfolgskontrolle/ Evaluation**

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis Oder-Spree daraufhin untersucht, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

### **8. Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 31.12.2019 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree“ mit Beschluss-Nr. 23/3/04 vom 23. März 2004 und die „Grundstruktur und Maßstäbe für geförderte ambulante soziale Dienste freier Träger“ mit Beschluss-Nr. 49/20/01 vom 18.09.2001 mit letztmaligen Beschluss zur Fortschreibung mit Beschluss-Nr. 32/3/04 vom 23. März 2004 außer Kraft.

Beeskow, den 11.04.2019

Rolf Lindemann  
Landrat

## **II. Förderbereiche**

### **2.1 Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS)**

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 500.000 EUR für die Arbeit der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) im Landkreis Oder-Spree

### **2.2 Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)**

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 180.000 EUR für die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS) im Landkreis Oder-Spree

### **2.3 Sonstige Angebote**

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung  
Höhe: je nach Notwendigkeit des Förderfalls/ Einzelfallentscheidung

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe – Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt – im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.



Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.04.2019

Lindemann  
Landrat

## **VIII.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i. V. m. § 2 Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 05) und der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom 10.02.2016 (Beschluss-Nr. 011/09/2016) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 03.04.2019 mit Beschluss-Nr. 017/29/2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ beschlossen:

#### **Artikel 1**

a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Abmeldung/Ausschluss/Kündigung vom Unterricht

1. Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ betreffend, sind grundsätzlich nur zum 31. Januar und 31. Juli möglich.

Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist dazu spätestens 4 Wochen vorher zu kündigen.

1.1. Für den Ausbildungsbereich MFE (2 Unterrichtsjahre) und MAG (1 Unterrichtsjahr) ist keine Kündigung erforderlich.

1.2. Eine Abmeldung bzw. Kündigung während der Probezeit entbindet nicht von der Unterrichtsgebühr für die gesamte Probezeit von 3 Monaten.

1.3. Aus zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. längere Krankheit, Wohnungswechsel u. a.). Darüber entscheidet nach Stellungnahme der/s Leiters/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

1.4. Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an den/die Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ oder an das Amt für Bildung, Kultur und Sport zu richten. Für die Abmeldung bzw. Kündigung ist der Termin des Posteingangs maßgebend.

2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ Schüler/innen, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen disziplinarischer Verstöße, unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht oder Desinteresse am Unterricht bleibt dem Amt für Bildung, Kultur und Sport nach einem entsprechenden Antrag des/r Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vorbehalten. Die Unterrichtsgebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet.

#### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta-Schlegel“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

**IX.) 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“****1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), und der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom 10.02.2016 (Beschluss-Nr. 011/09/2016) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 03.04.2019 mit Beschluss-Nr. 018/29/2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom 10.02.2016 wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Fälligkeit**

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

1. Oktober	für das erste Halbjahr
1. März	für das zweite Halbjahr

2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Stimmgebühren, Kurse und Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

3. Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Ist die Gebühr nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht sofort eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Nachholeunterricht.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

**X.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019**

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Oder-Spree  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 03.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 412.976.700 € |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf   | 412.976.700 € |
|    | außerordentlichen Erträge auf   | 938.200 €     |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf                                    | 286.800 €     |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf           | 419.432.300 € |
|    | Auszahlungen auf  | 425.749.400 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.029.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.730.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.402.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.382.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	636.400 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitions-auszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

11.942.800 €

festgesetzt.

### § 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2019 mit

**38,00 v. H.**

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

<b>Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> Kontengruppen 52/54/72/74	<b>300.000 €</b>
<b>Transferaufwendungen/-auszahlungen</b> Kontengruppen 53/73	<b>500.000 €</b>
<b>Honorare</b> Konten 5019/7019	<b>100.000 €</b>
<b>Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen</b> Kontengruppen 55/58/75	<b>100.000 €</b>
<b>Auszahlungen für Vermögenserwerb</b> Kontenarten 782/783/784	<b>100.000 €</b>
<b>Auszahlungen für Baumaßnahmen</b> Kontenart 785	<b>300.000 €</b>
<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> Kontengruppe 79	<b>100.000 €</b>
<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</b> Kontenart 781	<b>150.000 €</b>
<b>Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen</b> Kontengruppen 57/59	<b>500.000 €</b>

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-nahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2019 per 30.09.2019 und per 31.12.2019 zu informieren.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

#### **§ 6 (Haushaltssicherungskonzept)** entfällt

#### **§ 7**

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 03.04.2019

Rolf Lindemann  
Landrat

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019**

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. Teil I/18 Nr. 15) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2019 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2019 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 4. April 2019

Lindemann  
Landrat

<b>XI.) Bekanntmachung des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2019</b>
---

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 3. April 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	
1.1	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	22.117.200 €
	die Aufwendungen	22.058.500 €
	der Jahresgewinn	58.700 €
	der Jahresverlust	€
1.2	<b>im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.586.700 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.449.500 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	437.600 €
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt:</b>	
2.1	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
2.2	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €
2.3	<b>Kassenkredite</b>	0 €

Beeskow, den 3. April 2019

Rolf Lindemann  
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2019 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2019 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 4. April 2019

Lindemann  
Landrat

**XII.) 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree****1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 03. April 2019 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 16.04.2018 beschlossen.

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 16.04.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28.04.2018 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 16 Seniorenbeauftragter/Behindertenbeauftragter/Integrationsbeauftragter (m/w/d)

b) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid

(1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzubereitern, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.

(3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.

(4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau.
2. Zu diesem Zweck erstellt die Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben

d) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Seniorenbeauftragter/Behindertenbeauftragter/Integrationsbeauftragter (m/w/d)

(1) Der Kreistag benennt einen hauptamtlichen Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragten (m/w/d), welchen der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.

Dem Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben.

(2) Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf diese Personengruppe haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Der Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen und Belange dieser Personengruppen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Personen/Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund.
2. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um die Belange dieser Personengruppen wahrzunehmen.
3. Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Personen/Menschen mit Behinderung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet. Dabei soll die Wahrnehmung deren Belange in besonderer Weise unterstützt und gefördert werden.
4. Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes, die Auswirkungen auf die Personengruppen im Kreisgebiet haben. Der Bericht ist im zuständigen Ausschuss vorzustellen und zu beraten.

## **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 10.04.2019

Lindemann

Landrat

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 11.04.2019

Lindemann

Landrat



**XIII.) Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree****Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree vom 01.06.2019****§ 1 Veranschlagung im Haushalt**

Zur Führung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen werden aus dem Kreishaushalt finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan (Produkt-Nr.:111 12, Kto.:54 92 10) zu veranschlagen

**§ 2 Höhe und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen**

- 1) Die Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen gliedert sich in
  - einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 500,00 €
  - und
  - einen Aufstockungsbetrag pro Fraktionsmitglied und Monat in Höhe von 50,00 €.
- 2) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Geschäftsführung der Fraktion eingesetzt werden. Darunter fallen in der Regel folgende Ausgaben:
  - Beiträge an anerkannte kommunalpolitische Vereinigungen
  - Bürobedarf , Büroeinrichtung
  - Instandhaltung der Büroausstattung
  - Erfrischungen und Imbiss bei Klausurtagungen und Pressekonferenzen
  - Fortbildung, Fachliteratur, Fachzeitschriften
  - Tageszeitung für Fraktionsgeschäftsstelle
  - Personalausgaben für Geschäftsführer/Assistent
  - Kosten der Kontoführung
  - Miete für eine Fraktionsgeschäftsstelle
  - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich ausschließlich um die Darstellung der Arbeit der Fraktion im Kreistag handelt
- 3) Die Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden, für folgende Ausgaben:
  - direkte oder indirekte Parteienfinanzierung
  - Wahlkämpfe
  - Spenden
  - Geschenke oder Präsente für Abgeordnete oder Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich von Geburtstagen oder Jubiläen
  - ausschließlich gesellige Veranstaltungen, Arbeitsessen
- 4) Die Gewährung von Fahrtkosten ist bei analoger Anwendung der Regelungen in der Entschädigungssatzung für eine Fahrt zur Teilnahme an einer Fraktionssitzung in Vorbereitung einer Kreistagsitzung möglich. Der Nachweis ist mit einer Anwesenheitsliste unter Angabe der Kilometer zu führen.

**§ 3 Nachweisführung, Abrechnung**

- 1) Über die erhaltenen Mittel haben die Fraktionen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres dem Landrat einen Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen.
- 2) Die Vorsitzenden der Fraktionen haben auf dem Verwendungsnachweis zu versichern, dass diese Ausgaben entsprechend § 2 ausschließlich für die Geschäftstätigkeit der Fraktion verwendet worden sind. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Sie sind innerhalb von 1 Monat auf das Konto des Landkreises einzuzahlen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufrechnung mit den monatlichen laufenden Zuwendungen.
- 3) Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, werden die Zahlungen der Fraktionszuschüsse bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 4) Über technische Geräte (PC, Laptop, Drucker, Faxgeräte, Telefone u.ä.) ist eine Bestandsliste zu führen. Darin sind Anschaffungswert, Kaufdatum und Standort zu vermerken.
- 5) Technische Geräte nach Absatz 4 sind, sofern ihr Anschaffungswert 200 € übersteigt, bei Auflösung der Fraktion oder Verlust des Fraktionsstatus unaufgefordert der Kreisverwaltung (Büro des Kreistages) zu übergeben.

#### § 4 Kommunalpolitische Fortbildung

- 1) Zur Finanzierung der kommunalpolitischen Fortbildung der Abgeordneten werden aus dem Kreishaushalt Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen ((Doppik: Produkt-Nr.:111 12, Kto.:54 92 20). Ihre Höhe ist alljährlich mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festzulegen.

Als Aufwendungen für kommunalpolitische Fortbildung der Abgeordneten, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, gelten Teilnahmebeiträge oder Lehrgangsgebühren kommunalpolitischer Fortbildungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen, anerkannter politischer Stiftungen und Vereine. Vor Bewilligung ist das Votum des Geschäftsordnungsausschusses einzuholen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Beeskow, 05.04.2019

Lindemann  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 16.04.2019

Lindemann  
Landrat

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

### **I. Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree**

- 1.) Satzung der Hegegemeinschaft „Fünfeichener Urwald“

#### **Satzung der Hegegemeinschaft „Fünfeichener Urwald“**

##### § 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

(1) Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen „Fünfeichener Urwald“ und hat ihren Sitz in Neuzelle.

(2) Die Hegegemeinschaft wird durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke gebildet.

(3) Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren.

(4) Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

## §2

## Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rotwildes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
- a) Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
  - b) Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,
  - c) Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
  - d) Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur Ermittlung des Zustandes der Vegetation (Waldverjüngung),
  - e) Abstimmung bei der Aufstellung eines Gruppenabschussplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,
  - f) Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne,
  - g) Kontrolle und Bewertung der Streckenergebnisse nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
  - h) Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes,
  - i) Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des Wildes,
  - j) Aufstellung und Umsetzung einheitlicher Bejagungsrichtlinien der nach Satzung bewirtschafteten Wildarten,
  - k) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den örtlichen Jagdrechtsinhabern,
  - l) Fortbildung der Mitglieder,
  - m) Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
  - n) Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -Vorhaben.

## §3

## Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
- a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
  - b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,
  - c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.
- (2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.

## §4

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz I,
  - b) durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - c) durch Tod,
  - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §5

## Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## §6

## Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
  - b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
  - c) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
  - d) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften.
- (5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe
  1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
  2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
  3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppenabschussplan) zur Festsetzung vor.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

## §7

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
    1. Wahl des Vorstandes,
    2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
    3. Entlastung des Vorstandes,
    4. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,
    5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
    6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
    7. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung etwaigen Vermögens,
    8. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,
    9. Beschlussfassung über den Gesamtabschussplanantrag zur Vorlage bei der Jagdbehörde,
  - (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der Fläche der Jagdbezirke repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- Zur Mitgliederversammlung einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke, Vertreter der unteren Jagdbehörde und unteren Forstbehörde.
- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, höchstens ein anderes (nicht anwesendes) Mitglied zu vertreten.
  - (4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 5 bis 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat je angefangene 100 ha, in die Hegegemeinschaft eingebrachte Jagdrevierfläche, 1 Stimme.

(5) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.

(6) Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Anträge zur Abstimmung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email dem Vorstand mitgeteilt werden.

## §8

### Amtsdauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## §9

### Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

Bei Beschlüssen zur Abschussplanung sind die abgegebenen Voten der anlässlich der Mitgliederversammlung angehörten Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften gesondert festzuhalten.

## §10

### Finanzierung der Aufgaben

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; dieser richtet sich nach der für die Stimmberechtigten maßgebenden Fläche Revierfläche. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

## §11

### Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

## § 12

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.

Neuzelle, den 15.03.2019

gez. B. Schnittker  
 gez. R. Müller  
 gez. Rothe-Sallmann  
 gez. L. Korn

Anlage 1: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder

Anlage 2: Flächen- und Stimmenübersicht

Die vorstehende Satzung der Hegegemeinschaft „Fünfeichener Urwald“ wird gemäß § 12 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Beeskow, den 03.04.2019 gez. i.A. Fielitz

## Anlage 1

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Name	Unterschrift
1	gJB Henzendorf	Lothar Korn	gez. L. Korn
2	gJB Henzendorf	Silvio Korn	i.V. gez. L. Korn
3	gJB Henzendorf	Henry Pennings	i.V. gez. Rothe-Sallmann
4	gJB Henzendorf	Bernd Rothe-Sallmann	gez. Rothe-Sallmann
5	Stiftung Stift Neuzelle	Boris Schnittker	gez. B. Schnittker
6	LFB LObf. Müllrose	Roland Müller	gez. Müller

## Anlage 2

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Revierfläche gesamt in ha	Jagdausübungsberechtigte
1	Stiftung Stift Neuzelle	8365	B. Schnittker
2	LFB LObf. Müllrose	4418	R. Müller
3	gJB Henzendorf	693	L. Korn, S. Korn, H. Pennings, B. Rothe-Sallmann
		13.476	

**II.) Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019  
 Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 27 und 29 bis 31  
 Öffentliche Bekanntmachung vom 9. April 2019**

**Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019  
 Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 27 und 29 bis 31**

**Öffentliche Bekanntmachung vom 9. April 2019**

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg hat im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg im GVBl. Teil I, Nr. 20 vom 18. September 2018 als Wahltag für die Wahl des 7. Landtages Brandenburg den

**1. September 2019**

bekannt gegeben.

Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt. Für jeden Wahlkreis ist nach § 10 Abs. 1 BbgLWahlG ein Kreiswahlausschuss zu bilden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BbgLWahlG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Kreiswahlleiters sowie fünf Beisitzern.

Der Landrat hat zur Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 2. November 2018 nach § 10 Abs. 2 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz- BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 02], S.30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) für die Wahlkreise 29 und 30 die Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses und die Berufung eines gemeinsamen Kreiswahlleiters angeordnet.

Da der Landkreis Oder-Spree für vier Wahlkreise die Zuständigkeit - vertreten durch die entsprechenden Kreiswahlleiter - hat, sind unter Berücksichtigung der Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 und 30 also Beisitzer und Stellvertreter für insgesamt drei Kreiswahlausschüsse zu berufen.

Die Beisitzer sowie eine gleiche Zahl von Stellvertretern sind nach § 12 Abs. 2 BbgLWahlG i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgLWahlV aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen nach Vorschlägen der im Kreistag vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen zu berufen. Die Beisitzer des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit unter Beachtung des § 46 Abs. 3 und 4 BbgLWahlG ehrenamtlich aus.

Wir bitten Sie, uns bis zum

3. Juni 2019

Wahlberechtigte für die Wahlkreise 27 (Dahme-Spreewald II/Oder-Spree I), 29 und 30 (Oder-Spree II und III), sowie 31 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV) für die Berufung als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den jeweiligen Wahlausschüssen vorzuschlagen.

Für die Überschneidungswahlkreise 27 und 31 bitten wir um jeweils abgestimmte Vorschläge der Parteien und politischen Vereinigungen.

Die Zusammensetzung der Wahlkreise entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Der Vorschlag sollte je Wahlkreis folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift des Hauptwohnsitzes
- Telefonnummer

Weiterhin bitten wir um Vorschläge für die Beisitzer der Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag am Sitz des Kreiswahlleiters.

Mit freundlichen Grüßen

---

Sascha Gehm  
Kreiswahlleiter, Wahlkreis 27

---

Buhrke  
Kreiswahlleiter, Wahlkreis 29 und 30

---

Gliese  
Kreiswahlleiterin, Wahlkreis 31

Anlage

**Wahlkreisnummer****Wahlkreisbereich**

<b>27 Dahme-Spreewald II/ Oder-Spree I</b>	Stadt Königs Wusterhausen Amt Scharmützelsee Amt Spreenhagen Stadt Storkow (Mark) Gemeinde Tauche
<b>29 Oder-Spree II</b>	Amt Brieskow-Finkenheerd Stadt Eisenhüttenstadt Stadt Friedland Amt Neuzelle Amt Schlaubetal
<b>30 Oder-Spree III</b>	Stadt Beeskow Stadt Fürstenwalde/Spree Gemeinde Grünheide (Mark) Amt Odervorland Gemeinde Rietz-Neuendorf
<b>31 Märkisch-Oderland I/ Oder-Spree IV</b>	Stadt Erkner Gemeinde Hoppegarten Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Gemeinde Schöneiche bei Berlin Gemeinde Woltersdorf



## **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

#### **1.) Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2019**

### **Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 08.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	702.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	702.600 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	710.600 €
Auszahlungen auf	710.600 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	696.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### **§ 2**

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 08.04.2019

Schmidt  
Vorsitzender

Rump  
Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

**I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**  
Bekanntmachung der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 16.05.2019

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 16. Mai 2019, um 17:00 Uhr, findet die 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in 15713 Königs Wusterhausen statt.

#### **Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 15. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2018
4. Bericht des Verbandsvorstehers – öffentlicher Teil
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandsatzung zur Änderung der Entgeltordnung 2019 des ZAB
6. Abwahl und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verbandsvorstandes des ZAB
7. Beschluss zur Änderung der Benutzungsordnung des ZAB
8. Beschluss zur Änderung des Wirtschaftsplanes 2019 des ZAB
9. Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des ZAB
10. Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung des ZAB

#### **Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 15. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2018
2. Bericht des Verbandsvorstehers – nichtöffentlicher Teil
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung zu einem Verwertungsvertrag

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 25.04.2019

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher



**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-  
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt